

Beschluss:

Der Rat beschließt die Rückzahlung von Elternbeiträgen, die für die Zeit des Streiks in städtischen Kindertageseinrichtungen anfielen.

Voraussetzung dafür ist, dass

1. die städtische Kindertageseinrichtung bestreikt wurde,
2. keine Notgruppe oder eine andere vom städtischen Jugendamt vermittelte Ersatzbetreuung in Anspruch genommen wurde und
3. die finanzielle Entlastung der Kommune durch den Streik (ersparte Vergütung für Streikende) höher ist als die Belastung durch die Rückerstattung. Ggf. ist die Gesamtsumme der Rückerstattungen der Summe der ersparten Vergütungen anzupassen; in diesem Fall werden die Einzelerstattungen ebenfalls anteilmäßig gekürzt.